



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang
Angewandtes Management
(Master of Arts)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang Angewandtes Management (M. A.)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandtes Management (M. A.) vom 30. September 2014 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 22. Januar 2016 und die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse	4
§ 4 Studienaufbau	5
§ 5 Studienabschluss	6
§ 6 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika	6
§ 7 Inkrafttreten	7

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- (1) Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Die Satzung gilt für die AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – nachfolgend Hochschule genannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandtes Management mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) bzw. nichtkonsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Nichtökonominnen mit dem Abschluss Master of Arts der im Methodenverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule und der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandtes Management mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie Grundsätze für Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang.
- (2) Die Hochschule hat den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor- und Masterstudiengängen getroffen werden. Diese studiengangsübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.
- (3) Studiengangsspezifische Prüfungsregelungen befinden sich in dieser Ordnung in § 6.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierendem Studienabschluss für Akademiker nichtökonomischer Fachrichtungen. Er ist als konsekutiver Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre im berufsbegleitenden Fernstudium der AKAD-Hochschulen entwickelt worden.
- (2) Der Studiengang setzt sich inhaltlich aus den folgenden drei Teilen zusammen:
 - a) Der Studiengang vermittelt im 1. Semester und im 1. Teil des 2. Semesters wissenschaftlich fundierte und aktuelle Grundlagenkenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Mitarbeiterführung sowie in zwei für die BWL besonders relevanten unterstützenden Fachwissenschaften (Recht, Statistik).
 - b) Den Schwerpunkt des Studiengangs bilden im 2., 3. und 4. Semester der Erwerb vor allem wissenschaftlich anspruchsvoller Vertiefungskompetenzen, aber auch

instrumentaler, kommunikativer und systemischer Kompetenzen, auf Master-Niveau auf wichtigen Management-Feldern (Strategie und Organisation, Investition und Finanzierung, Qualitäts- und Change-Management, Wertmanagement, Managementsysteme), im Bereich der Wissenschaftstheorie und empirischen Forschung und in einer von drei betriebswirtschaftlichen Kernfunktionen („Personalmanagement“, „Marketing“, oder „Bilanzmanagement und Controlling“)

c) sowie die integrierte Anwendung der erworbenen Kompetenzen in Planspiel und Masterarbeit.

(3) Durch diesen Aufbau befähigt der Studiengang Akademiker mit nichtökonomischem Studienabschluss zur selbstständigen Erarbeitung geeigneter, wissenschaftlich fundierter Problemlösungen und zur Führung von Mitarbeitern im Alltagsgeschäft und in der Projektarbeit auch im internationalen Kontext vor allem auf den folgenden strategisch relevanten Stellen der höheren Leitungsebene diverser Organisationen (Unternehmen verschiedener Branchen, Wirtschaftsverbänden, Behörden, Non- Profit-Einrichtungen etc.):

a) auf klassischen Linieninstanzen von Organisationsbereichen mit vornehmlich komplexen, strategischen Aufgaben,

b) auf Stabsstellen der Organisationsleitungsebene (z. B. Organisation, Change-, Qualitäts- und Wissensmanagement),

c) auf leitenden Stellen von Querschnittsfunktionen (z. B. Controlling, Produktmanagement), – je nach gewählter Spezialisierung und je nach Fachgebiet des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf Leitungsstellen in den betriebswirtschaftlichen Kernfunktionsbereichen „Personalmanagement“, „Marketing“, oder „Rechnungswesen“ (bei Ingenieuren und Absolventen ähnlicher Erststudiengänge auch im Bereich „Produktion und Materialwirtschaft“),

d) auf Projektleiterstellen.

(4) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Ziele des Studiums erreicht hat.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Masterstudiengang Angewandtes Management sind

a) ein erfolgreich abgeschlossenes nichtökonomisches Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (insb. ein Abschluss einer Berufsakademie der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen sowie weiterer Berufsakademien, sofern der erworbene Abschluss mindestens einem entsprechenden Fachhochschulabschluss entspricht) und

b) sichere Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe „ALTE 4“ (Niveaustufe 4 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GER-C1“ (Niveaustufe C1 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Als nichtökonomisches Hochschulstudium gemäß Abs. 1 wird ein Hochschulstudium bezeichnet, dessen „ökonomischer Anteil“ (in der Regel gemessen in ECTS-Leistungspunkten) weniger als 50 % beträgt. Bei der Messung des „ökonomischen Anteils“ werden Lehrveranstaltungen und Module zu solchen Inhalten berücksichtigt, die typischerweise in allgemeinbetriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Studiengängen der ersten berufsqualifizierenden Ebene enthalten sind (insb. Inhalte der Allgemeinen und Speziellen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Managementlehre sowie der unterstützenden Wissenschaften Wirtschaftsmathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Empfehlenswert sind auch die folgenden Vorkenntnisse:

- a) sichere Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Bezug auf das selbstständige Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten
- c) grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik sowie von PC- und Internet-Anwendungen.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden durch Kompetenzziele definiert und durch Kompetenznachweise abgeschlossen. Die einzelnen Kompetenznachweise sind gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsleistungen. Die Module sind in der Anlage beschrieben. Der dort angegebene, zur Absolvierung des Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden bezieht sich auf Fern-, Online- und Präsenzstudium sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudienzeiten zur Prüfungsvorbereitung.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden in der Anlage 1 der SPO (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Es wird empfohlen, die Module in der in der Anlage 1 festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, zumindest sind jedoch die in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

(3) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inkl. des Abschlussmoduls (Masterarbeit + Kolloquium) ist aus dem in Anlage 1 (Studienablaufplan) ersichtlichen Angebot ein Wahlpflichtmodul (Specialisation Module) auszuwählen und durch Nachweis der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen. Das Wahlpflichtmodul soll ein Jahr nach der Studiengangeinschreibung gewählt und dem Studienservice der AKAD Hochschule Stuttgart benannt werden.

(4) In den Pflichtmodulen erfolgt der Erwerb der Kompetenzen zur Anwendung und zum Transfer des Wissens und Könnens auf dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des General Management; die Wahlpflichtmodule vertiefen das Wissen in ihren jeweiligen Themenbereichen.

(5) Modulbeschreibungen (siehe Modulkatalog) regeln die Lehrsprache für jedes Modul. Die Angabe der Lehrsprache gilt in der Regel für alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module.

(6) Studierende können weitere Studien- und Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen erbringen. Als Zusatzmodule können die Module aus dem in Absatz 3 erwähnten Angebot belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht bereits als Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 gewählt wurden. Auch einzelne Prüfungsleistungen der wählbaren Zusatzmodule können im Rahmen dieses Studiengangs freiwillig abgelegt werden.

§ 5 Studienabschluss

(1) Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Art ihres Erbringens sind in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Außerdem gelten § 6 und § 7 des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Prüfung im Abschlussmodul, die sich aus der selbständigen Anfertigung einer Master-Arbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium) zusammensetzt. Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte.

(3) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 6 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika

(1) Die Master-Prüfung besteht aus dem Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkten. Im Einzelnen sind im Rahmen der Master-Prüfung zu erwerben:

a) 89 ECTS-Leistungspunkte durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen,

b) 13 ECTS-Leistungspunkte durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in einem Wahlpflichtmodul,

c) 18 ECTS-Leistungspunkte durch das Bestehen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbständigen Anfertigung einer Masterarbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium). Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen Module

der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht hat.

(2) In Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) werden für jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul die Prüfungsleistungen festgelegt.

(3) Wenn in der Modulprüfung des gewählten Wahlpflichtmoduls die zuerst angetretene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese Prüfungsleistung wiederholt werden, oder es kann einmal ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(4) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) werden für jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul die Modulprüfungen festgelegt; außerdem werden für jede Modulprüfung die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt, aus denen sich die jeweilige Modulprüfung zusammensetzt.

§ 7 Inkrafttreten¹

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Arts an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt - bekannt gemacht.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. September 2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Angewandtes Management (Master of Arts) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

Pflichtmodule

In den Semestern 1 bis 3 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

1. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
SQF60 Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	0%	5
MKG21 Grundlagen des Marketingmanagements	P	Klausur	4%	5
PER22 Grundlagen des Personalmanagements	P	Assignment	8%	9
ANS21 Anwendungssysteme	P	Klausur	4%	5
SQF40 Projektmanagement	P	Assignment	5%	5
Summe 1. Semester:			21%	29

2. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
LPM61 Unternehmenslogistik und Supply Chain Management	P	Assignment	3%	3
IUF60 Investition und Finanzierung	P	Klausur	5%	6
KLR21 Rechnungswesen kompakt	P	Klausur	5%	6
STA21 Einfache Anwendungen der Statistik	P	Klausur	4%	4
WIR04 Recht kompakt	P	Klausur	2%	2
STL60 Steuerlehre	P	Assignment	3%	3
VWL03 Volkswirtschaftslehre kompakt	P	Klausur	4%	5
Summe 2. Semester:			26%	29

3. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
EWS01 The language of business	P	Klausur	4%	4
CON60 Grundlagen des Controllings	P	Klausur	4%	4
UFU42 Management	P	Klausur	7%	8
ORG60 Organisation und Unternehmensentwicklung	P	Klausur	5%	6
UFU60 Wirtschaftsethik und Wertmanagement	P	Assignment	5%	6
UFU41 Unternehmensplanspiel	P	Assignment	3%	3
Summe 3. Semester:			28%	31

Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung

Im 4. Semester ist eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung zu absolvieren, bestehend aus der Masterarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

4. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Spezialisierungsrichtung Personalmanagement				
PER61 Personalmanagement	WP	Assignment (50%) Assignment (50%)	10%	13
Spezialisierungsrichtung Marketingmanagement				
MKG61 Marketingmanagement	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	13
Spezialisierungsrichtung Bilanzmanagement				
BIL61 Bilanzmanagement	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	13
Spezialisierungsrichtung Logistik- und Supply-Chain-Management				
LPM80 Strategisches Logistikmanagement	WP	Assignment	5%	6
LPM83 Operatives Logistikmanagement	WP	Assignment	5%	7
Spezialisierungsrichtung Team- und Diversitymanagement (belegbar ab 01.01.2017)				
PER65 Führung in Veränderungsprozessen	WP	Assignment	4%	5
SQL05 Konfliktmanagement	WP	Assignment	1%	2
PER84 Bildung und Entwicklung von interkulturellen Teams im nationalen Kontext	WP	Assignment (50%) Assignment (50%)	5%	6

Spezialisierungsrichtung Changemanagement und Coaching				
UFU85 Changemanagement	WP	Assignment	5%	6
SQL05 Konfliktmanagement	WP	Assignment	1%	2
PER69 Potenzialentwicklung und Coaching	WP	Assignment	4%	5
Abschlussprüfung	P	Masterarbeit (70%)	15%	17
		mdl. Prüfung (30%)		1
Summe 4. Semester:			25%	31
Gesamtsumme:			100%	120